

Andreas Haaker

## Der *Value in Use* einer *Cash Generating Unit* als adäquate Basis einer wertorientierten Bereichssteuerung

– Replik zur Erwiderung von Michael Olbrich, KoR 2006 S. 43, in diesem Heft, und zugleich Plädoyer für eine auf den Daten des Goodwill-Impairment-Tests nach IFRS basierende Bereichssteuerung –

**Dipl.-Kfm. Andreas Haaker ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Rechnungs- und Prüfungswesen privater und öffentlicher Betriebe an der Georg-August-Universität Göttingen. Der Verfasser gibt seine persönliche Meinung wieder.**

### I. Einleitung

Zum Zweck des Goodwill-Impairment-Tests nach IFRS ist für bestimmte Unternehmensbereiche (sog. *Cash Generating Units*) im Jahresturnus eine „kleine Unternehmensbewertung“<sup>1)</sup> durchzuführen<sup>2)</sup>. Da eine wirklich wertorientierte Unternehmenssteuerung<sup>3)</sup> schwerlich ohne unternehmenswertbezogene Rechnungen auskommen kann<sup>4)</sup>, erscheint ein Rückgriff des Controlling auf die im Rahmen des Goodwill-Impairment-Tests generierten „kleinen Unternehmenswerte“ (*Values in Use*) mehr als sinnvoll<sup>5)</sup>. Sofern sich IFRS-Bilanzierer für ein auf originären Teilunternehmensbewertungen fußendes Steuerungssystem entscheiden, ersparen sie sich damit die nochmalige aufwendige Datengenerierung<sup>6)</sup>. Dies akzeptiert im Grundsatz wohl auch Olbrich<sup>7)</sup>.

Olbrichs Kritik richtet sich indes gegen die vom Verfasser vertretene Auffassung<sup>8)</sup>, der im Einklang mit den Regelungen des IAS 36 ermittelten *Value in Use* (VIU) einer *Cash Generating Unit* (CGU) könne als Fundament einer bereichsbezogenen Steuerungsrechnung dienen. Nach

Olbrichs Ansicht kann der VIU einer CGU „keine tragfähige Basis einer wertorientierten Unternehmensbereichssteuerung bieten“<sup>9)</sup>. Gegen die Eignung führt er im Kern drei Argumente ins Feld<sup>10)</sup>:

1. einen Verstoß gegen den Grundsatz der Gesamtbewertung,
2. eine Verwendung des Diskontierungssatzes vor Steuern und
3. einen fehlenden Bezug zum Bewertungsobjekt.

1) Pfeil/Vater, KoR 2002 S. 66.

2) Vgl. hierzu ausführlich Haaker, KoR 2005 S. 426 ff.

3) *Steuerung stellt „die verbundene zweckorientierte Planung und Kontrolle“ dar* (Klein, *Unternehmenssteuerung auf Basis der International Accounting Standards*, 1999, S. 13).

4) Vgl. Gebhardt, in: FS Steiner, 2003, S. 81.

5) Vgl. Haaker, KoR 2005 S. 351; Schultze/Hirsch, *Unternehmenswertsteigerung durch wertorientiertes Controlling*, 2005, S. 139 ff.; Deloitte (Hrsg.), *Goodwill bilanzieren und steuern*, <http://www.iasplus.de/documents/goodwill.pdf>, S. 10; Pellens/Crasselt/Sellhorn, in: Horváth (Hrsg.), *Performance Controlling: Strategie, Leistung und Anreizsystem effektiv verbinden*, 2002, S. 147 f.

6) Vgl. Haaker, KoR 2005 S. 356.

7) Vgl. Olbrich, KoR 2005 S. 43 und S. 44.

8) Vgl. Haaker, KoR 2005 S. 357.

9) Olbrich, KoR 2005 S. 44.

10) Vgl. Olbrich, KoR 2005 S. 43 f.

Während der erste Kritikpunkt primär das *CGU-Konzept* betrifft, richten sich der zweite und dritte Kritikpunkt gegen den *VIU*. Die von *Olbrich* vorgebrachten Kritikpunkte sollen im Folgenden geprüft werden.

## II. Zur Eignung von *Cash Generating Units* und *Value in Use* als Basis einer wertorientierten Bereichssteuerung

### 1. Zur Eignung von *Cash Generating Units*

#### a) Kein Verstoß gegen den Grundsatz der Gesamtbewertung

Entgegen der Ansicht *Olbrichs* findet mit der *CGU*-Bewertung kein Verstoß gegen den Grundsatz der Gesamtbewertung statt. Dieser Grundsatz kann sinnvoll interpretiert nur besagen, dass eine wirtschaftliche Einheit als Ganzes zu bewerten und daher ein Gesamtbewertungsverfahren heranzuziehen ist. Die Wertermittlung mittels Einzelbewertung scheidet diesem Grundsatz nach aus. Eine wirtschaftliche Einheit muss hierbei nicht zwingend ein rechtlich eigenständiges Unternehmen umfassen. Sie kann kleiner (z.B. Teilbetrieb) oder größer sein (z.B. Konzern)<sup>11)</sup>.

Der nach einem Gesamtbewertungsverfahren ermittelte Wert des „wirtschaftlichen Ganzen“ ist selbstverständlich ungleich der Summe der (nach bestimmten Konventionen) einzelbewerten Investitionsprojekte (= Vermögenswerte) abzüglich der Summe der isoliert bewerteten Schulden (sog. Substanzbewertung<sup>12)</sup>)<sup>13)</sup>. Eine so verstandene Substanzbewertung läuft in der Tat dem Grundsatz der Gesamtbewertung zuwider. Es wird bei der Bestimmung des *VIU* einer *CGU* aber gar nicht versucht, den Gesamtwert allein anhand des Zusammenzählens von Einzelkomponenten synthetisch zu ermitteln. Vielmehr wird das Problem des Auseinanderklaffens von Einzel- und Gesamtbewertung erkannt und durch die Wahl einer über dem einzelnen Vermögensgegenstand liegenden Bezugsebene (*CGU*) geheilt.

*CGU* stellen als Investitionsbündel die kleinste Gruppe von Vermögenswerten dar, welche im Verbund unabhängig *Cash-flows* generieren können<sup>14)</sup>. Neben der Existenz eines Absatzmarktes zur *Cash-flow*-Generierung verlangt das *CGU*-Konzept eine weitgehende Autonomie der Einheiten. Die Bezugsebene „*CGU*“ beinhaltet damit notwendigerweise einen weitgehend selbstständigen Leistungserstellungsprozess<sup>15)</sup>, der lediglich „im Extrem ... das ganze Unternehmen als Einheit“<sup>16)</sup> umfassen muss<sup>17)</sup>. Bei der Wertermittlung mit Hilfe eines Verfahrens der Gesamtbewertung wird das Zusammenwirken der Vermögenskomponenten (= Synergien) quasi automatisch berücksichtigt. So gesehen ist eine *CGU* einem ganzen Unternehmen als Bewertungsobjekt qualitativ gleichwertig und stellt eine elegante Lösung eines Bewertungsproblems dar.

Eine Gesamtbewertung kann sowohl auf der Ebene eines rechtlich selbstständigen Unternehmens oder auf Konzernebene als auch auf der Ebene einer *CGU* oder einer Gruppe von *CGU* erfolgen<sup>18)</sup>. Die zweckspezifische Wahl des Be-

wertungsobjekts steht dem Bewerter frei. Der Grundsatz der Gesamtbewertung wird demzufolge durch die *CGU*-Bewertung keinesfalls verletzt. *CGU* als „Quasi-Einproduktunternehmen“ bieten aufgrund ihrer Vermögensfundierung sogar den Vorteil einer leistungswirtschaftlich durchsichtigen Prognosebasis<sup>19)</sup>. Weiter besteht auf *CGU*-Ebene eine höhere Risikotransparenz, weshalb die Identifikation eines Vergleichsobjekts mit gleichgerichteten leistungswirtschaftlichen Risiken (d.h. der gleichen Risikoklasse<sup>20)</sup>) eher möglich erscheint als für ein diversifiziertes Unternehmen als Ganzes<sup>21)</sup>.

#### b) Unzweckmäßige Auslegung des Grundsatzes der Gesamtbewertung

Der Grundsatz der Gesamtbewertung wird von *Olbrich* sowohl strenger als auch formaler interpretiert. Nur ein ganzes Unternehmen kann seiner Meinung nach einer adäquaten Gesamtbewertung unterzogen werden. Zwischen den *CGU* bestehen schließlich Synergien. Das macht seiner Meinung nach die Abgrenzung unabhängiger *CGU* für Bewertungszwecke unmöglich, es sei denn, bestehende Interdependenzen werden ignoriert. Er bezweifelt deshalb die Konformität einer „Zerlegung“ eines Unternehmens in *CGU* mit dem Grundsatz der Gesamtbewertung<sup>22)</sup>.

Bestehende Interdependenzen werden beim *CGU*-Konzept aber nicht ignoriert, sondern definitionsgemäß *minimiert*. Da wechselseitige Abhängigkeiten unter realen Bedingungen nun einmal bestehen, müssen freilich in gewissen Grenzen Zurechnungsprobleme hingenommen werden. Die Probleme lassen sich allerdings durch eine an bestehenden Planungsrechnungen ausgerichtete objektivierte Zurechnung von Synergiepotenzialen entschärfen<sup>23)</sup>. Die sachgerechte Bewertbarkeit aufgrund von Zurechnungsproblemen gänzlich zu verneinen, geht an realen Bedürfnissen vorbei<sup>24)</sup>.

Auch in anderen Zusammenhängen würde ein so verstandener Grundsatz der Gesamtbewertung verletzt werden. Beispielsweise müssen auch bei einem *asset deal*, bei dem kein „gan-

11) Vgl. *IDW S 1*, Rdn. 19.

12) Vgl. *Sieben/Maltry*, in: *Peemöller (Hrsg.), Praxishandbuch der Unternehmensbewertung*, 3. Aufl. 2005, S. 379.

13) Dies gilt zumindest, solange nicht auch der *Gesamt-Goodwill* (inklusive aller originären Komponenten) berücksichtigt wird.

14) Vgl. *IAS 36.6*.

15) Vgl. *IDW S 1*, Rdn. 19; bereits *Schneider*, *ZfHF* 1963 S. 471 f.; *Schneider*, *ZfHF* 1966 S. 573.

16) *Busse von Colbe*, in: *Raupach (Hrsg.), Werte und Wertermittlung im Steuerrecht*, 1984, S. 51.

17) Zu denken ist an den Referenzfall des *Einproduktunternehmens*.

18) Eine *CGU* kann kleiner oder größer als ein rechtlich selbstständiges Unternehmen sein. Sie kann diesem auch entsprechen oder Teile mehrerer Unternehmen umfassen.

19) Vgl. *Haaker/Paarz*, *KoR* 2005 S. 196; hierzu grundlegend *Küpper*, in: *FS Moxter*, 1994, S. 985 f.

20) Vgl. hierzu *Laux*, *Wertorientierte Unternehmensführung und Kapitalmarkt*, 2003, S. 355.

21) Vgl. hierzu *Mandl*, in: *FS Siegel*, 2005, S. 156.

22) Vgl. *Olbrich*, *KoR* 2005 S. 43. Damit wird der Begriff der Einzelbewertung nicht auf die Bewertung von Vermögenswerten beschränkt. Auch bei der Bewertung von *CGU* müsste es sich um eine Einzelbewertung i.w.S. handeln.

23) Vgl. hierzu auch *Haaker*, *KoR* 2005 S. 429-431.

24) Vgl. hierzu auch *Leuthier*, *Das Interdependenzproblem bei der Unternehmensbewertung*, 1988, S. 181 ff.

zes“ Unternehmen erworben wird, Kauf- und Verkaufsgrenzpreise gefunden werden. Eine Bewertung darf demnach trotz Interdependenzen nicht unterbleiben. Nimmt man einen so „unflexiblen“ Standpunkt wie *Olbrich* ein, müsste man streng genommen selbst die sachgerechte Bewertbarkeit eines in einem Konzernverbund stehenden rechtlich selbstständigen Unternehmens bezweifeln, da ansonsten bestehende Interdependenzen „ignoriert“ werden müssten und somit gegen den Grundsatz der Gesamtbewertung verstoßen würde.

Die Bereichssteuerung kann sich den Zurechnungsproblemen im Übrigen auch nicht entziehen. Bei Anwendung sämtlicher sog. wertorientierter Bereichssteuerungskonzepte (z.B. EVA und Co.) müssen Unternehmenseinheiten abgegrenzt werden. In keinem Fall ist das Problem bestehender Interdependenzen gänzlich zu lösen. Orientierungspunkte einer notwendigen Bereichsabgrenzung wären bei allen wertorientierten Steuerungskonzepten sinnvollerweise der Absatzmarktbezug und die Autonomie<sup>25)</sup>. Es gilt schließlich nicht zuletzt die Wertschaffer und -vernichter zu erkennen. Letztendlich wäre daher auch bei anderen Steuerungsgrößen ein Rückgriff auf das CGU-Konzept zweckmäßig. Verzichtet man hingegen aufgrund von Interdependenzen generell auf die Bereichsabgrenzung, „fehlt eine unternehmensbereichsbezogene Steuerungsgrundlage“<sup>26)</sup>. Ein genereller Verzicht auf eine Bereichsabgrenzung kann nicht ernsthaft erwogen werden.

Aufgrund der Notwendigkeit einer Bereichsabgrenzung ist auch der Hinweis auf „die Probleme der mehr oder minder willkürlichen Abgrenzung der zahlungsmittelgenerierenden Einheiten“<sup>27)</sup> nicht tragend. Jede Bereichsabgrenzung eröffnet nun einmal Ermessensspielräume. Allerdings kann das oberste Management die Abgrenzung der CGU selbst festlegen. Stehen nicht bilanzpolitische Aspekte sondern die interne Steuerung im Vordergrund, ist von einer zweckgerechten Abgrenzung auszugehen<sup>28)</sup>.

### c) Unklarheit über den Bewertungszweck

*Olbrich* vernachlässigt bei seiner Kritik darüber hinaus den Bewertungszweck. Die CGU sollen für *Steuerungszwecke* und *nicht* für eine *Gesamtunternehmensbewertung* zwecks Grenzpreisbestimmung genutzt werden. Freilich ist eine hinreichende Zielkongruenz für die Bereichssteuerung essenziell und durch eine entsprechende Abgrenzung der CGU sicherzustellen. Dies setzt im Idealfall annähernde Wertadditivität der bewerteten CGU voraus<sup>29)</sup>. Da aber im Grunde kein Unternehmensgesamtwert über die Addition der bewerteten CGU gefunden werden soll, erscheinen unvermeidbare Vernachlässigungen von Interdependenzen eher annehmbar, solange eine Steigerung (Verminderung) des „vereinfacht“ errechneten CGU-Werts mit einer Steigerung (Verminderung) des Unternehmenswerts einhergeht (Indikatorfunktion). Eine absolute „Richtigkeit“ ist nicht in jedem Fall zwingend erforderlich<sup>30)</sup>.

Die Annahme der Wertadditivität von CGU-Werten ist dessen ungeachtet nach Ansicht des Verfassers trotz vorhandener Interdependenzen ver-

treibar<sup>31)</sup>. Das Konzept der CGU geht offensichtlich mit dieser Anforderung konform<sup>32)</sup>. Den bewerteten CGU ist durchaus zuzutrauen, dass ihre Summe dem Gesamtwert des i.w.S. betrieblichen Bereichs eines Unternehmens gleich- oder zumindest sehr nahe kommen kann<sup>33)</sup>. Ergänzt um den Wert des nicht-betrieblichen Vermögens und den Wert der „Zentrale“ ergibt sich dann (approximativ) der Wert des Gesamtunternehmens<sup>34)</sup>.

## 2. Zur Eignung des Value in Use

### a) Annehmbare Steuervernachlässigung

*Olbrich* bemängelt aus rein theoretischer Perspektive zu Recht die Vernachlässigung steuerlicher Wirkungen im Zinssatz<sup>35)</sup>. Der Ansicht, dass der Zinssatz aufgrund seiner Restriktionen kein theoretisches Ideal darstellt, ist zuzustimmen<sup>36)</sup>. Dies wurde vom Verfasser auch nicht bestritten – im Gegenteil<sup>37)</sup>. Aber eine gewisse „Entfeinerung“ scheint bei einer so komplexen periodischen Rechnung schon aus Gründen der Wirtschaftlichkeit hinnehmbar bzw. sogar geboten. Der für Zwecke der externen Rechnungslegung ermittelte Teilunternehmenswert soll schließlich nicht als Grenzpreis im Rahmen eines Unternehmenserwerbs dienen. Bei einer *einmaligen Grenzpreisermittlung* könnten und sollten gewiss möglichst alle Raffinessen der Unternehmensbewertung Berücksichtigung finden<sup>38)</sup>. Hier soll jedoch der bereits im externen Rech-

25) Vgl. Küting/Lorson, *Controlling* 1997 S. 6; bezogen auf die Segmentabgrenzung Haaker/Paraz, *KoR* 2005 S. 195 f.

26) *Olbrich*, *KoR* 2005 S. 43.

27) *Olbrich*, *KoR* 2005 S. 44.

28) Dies kann auch eine positive Wirkung auf die externe Berichterstattung entfalten (Stichwort: *management approach*).

29) Vgl. Haaker, *KoR* 2005 S. 355.

30) Vgl. hierzu Haaker, *KoR* 2005 S. 355.

31) Diese Annahme ist für die Anwendbarkeit der Kapitalwertmethode von zentraler Bedeutung. Vgl. Schultze, *Methoden der Unternehmensbewertung*, 2. Aufl. 2003, S. 90 f. Da sie bei einzelnen Investitionsprojekten im Allgemeinen akzeptiert wird, muss dies erst recht für CGU als Investitionsbündel gelten. Zum sog. „Sum-of-the-parts“-Problem vgl. Frowein/Lüdenbach, *KoR* 2003 S. 261 ff.

32) Vgl. Lorson, *Auswirkungen von Shareholder-Value-Konzepten auf die Bewertung und Steuerung ganzer Unternehmen*, 2004, S. 410.

33) Vgl. hierzu Streim/Bieker/Esser, in: *FS Wagner*, 2004, S. 239 ff.; Pellens/Fülber/Gassen, *Internationale Rechnungslegung*, 5. Aufl. 2004, S. 854 ff.; Haaker, *KoR* 2005 S. 355; Haaker/Paraz, *KoR* 2005 S. 195 ff.

34) Vgl. hierzu Copeland/Koller/Murrin, *Unternehmenswert*, 3. Aufl. 2002, S. 376 f.

35) Vgl. Moxter, *Grundsätze ordnungsmäßiger Unternehmensbewertung*, 2. Aufl. 1983, S. 177 ff. Zur Ermittlung des Diskontierungssatzes nach IAS 36 vgl. ausführlich Freiberg/Lüdenbach *KoR* 2005 S. 479 ff. Auf den Zusammenhang einer Vor- und Nachsteuerberechnung wird hier nicht eingegangen. Vgl. hierzu Breitenstein/Hänni, *ST* 2005 S. 650 ff.

36) Zu den Unterschieden zwischen „Theorie“ und IAS 36 vgl. Ballwieser, *Unternehmensbewertung in der IFRS-Bilanzierung*, Vortrag im Rahmen des 59. Deutschen Betriebswirtschaftler-Tags vom 27. 9. 2005, <http://www.schmalenbach.org/>.

37) Vgl. Haaker, *KoR* 2005 S. 353.

38) Aber selbst bei Unternehmensbewertungen im Rahmen von Akquisitionen verwenden eine Vielzahl der IFRS-Bilanzierer die Bewertungsparameter des Impairment-Tests. Vgl. Deloitte (Hrsg.), *Goodwill bilanzieren und steuern*, <http://www.iasplus.de/documents/goodwill.pdf>, S. 10.

nungswesen errechnete Unternehmenswert „VIU“ als unternehmenswertbezogene Steuerungsgröße herangezogen werden. Natürlich geht ein solcher „Pragmatismus“ zulasten des Zielbezugs, kann jedoch im Gegenzug die Verständlichkeit und somit die Akzeptanz erhöhen. Die Indikatorfunktion muss natürlich gewährleistet sein. Sollten deswegen interne Anpassungsmaßnahmen für notwendig erachtet werden, steht diesen im Prinzip – außer dem Postulat der Wirtschaftlichkeit – nichts entgegen<sup>39)</sup>. Im Einzelfall wären die VIU-Rechnung für die interne Steuerung unter Abwägung von Kosten und Nutzen entsprechend zu modifizieren und die Steuern zu berücksichtigen<sup>40)</sup>. Die Berücksichtigung von Steuern auf der CGU-Ebene erscheint jedoch wenig praktikabel<sup>41)</sup>.

#### b) Typisierungsnötigkeit

Der Einwand *Olbrichs* bezüglich des (fehlenden) Bezugs zum individuellen Bewertungsobjekt (d.h. dem einzelnen Shareholder) zeigt letztendlich nur die auch bei anderen Bewertungsanlässen unumgängliche Notwendigkeit einer Typisierung auf<sup>42)</sup>. Unbestritten ist der Wert eines (Teil-)Unternehmens von dem individuellen Zielsystem „des“ Anteilseigners abhängig, und es sollte eine Diskontierung mit der Rendite der besten für „ihn“ individuell möglichen risikoäquivalenten Alternativenanlage erfolgen. Aus seiner subjektiven Sicht ist demzufolge das Risiko des Unternehmensbereichs zu bewerten. Nun gibt es zumeist „den“ Anteilseigner nicht, weshalb beispielsweise eine – nach IAS 36 zulässige – Typisierung mittels des CAPM erfolgen kann<sup>43)</sup>. Die Kapitalmarktrendite dient hierbei als Typisierungsinstrument<sup>44)</sup> und unterstützt die Bestimmung einer „marktmäßig objektiven“ Risikoprämie<sup>45)</sup>. Die marktmäßige Risikoberücksichtigung erscheint unter Praktikabilitäts Gesichtspunkten zweckmäßig, da es somit keiner Klärung individueller Risikopräferenzen bedarf<sup>46)</sup>. Eine solche Typisierung darf zwar nicht mit Objektivierung verwechselt werden<sup>47)</sup>, wirkt dessen ungeachtet trotzdem mehr oder weniger dem Ermessensspielraum entgegen<sup>48)</sup>. Sie erscheint nicht zuletzt deshalb vorteilhaft.

Das Problem, typisieren zu müssen besteht in der wertorientierten Unternehmenssteuerung generell, müsste also auch bei allen anderen Steuerungskonzepten, die sich eines Zinses bedienen (z.B. EVA und Co.), zu bemängeln sein. Warum sollte ein allgemein bestehendes Problem ausgerechnet bei einem Rückgriff auf Daten der externen Rechnungslegung gelöst werden? Der Einwand spricht (wenn überhaupt) generell gegen eine wertorientierte Ausrichtung<sup>49)</sup> im Allgemeinen und nicht gegen den Rückgriff auf den Impairment-Zinssatz im Speziellen.

In einer wertorientierten Unternehmenssteuerung können Risiken nicht unberücksichtigt bleiben. *Olbrich* lässt bei seiner Kritik offen, wie „bereits Jahrzehnte alte Erkenntnisse der Investitionstheorie“<sup>50)</sup> alternativ zu den nach IAS 36 zulässigen Vorgehensweisen operationalisiert werden sollen, um eine sachgerechte Risikoberücksichtigung zu gewährleisten<sup>51)</sup>.

#### c) Blick in die Praxis

Letztendlich hat jedes Unternehmen individuell über die praktische Brauchbarkeit des Impairment-Zinssatzes zu entscheiden. Nach einer jüngst von *Deloitte* veröffentlichten Studie ergibt sich bezüglich der praktischen Verwendbarkeit des IAS 36-Zinssatzes ein eindeutiges Bild. Lediglich bei 7% der befragten Unternehmen bestehen Unterschiede zwischen den im Rahmen des Impairment-Tests und den im internen Rechnungswesen verwendeten Diskontierungssätzen<sup>52)</sup>. Die Praxis scheint die „Entfeinerung“ zu akzeptieren und *Olbrichs* Bedenken nicht zu teilen. Dies mag neben wirtschaftlichen Gründen auch auf eine bessere Kommunizierbarkeit von internen und externen konsistenten Größen zurückzuführen sein.

### III. Zusammenfassung und Ergebnis

Nach *Olbrichs* Auffassung leiden die im Rahmen des Goodwill-Impairment-Tests generierten Daten (CGU und VIU) „unter erheblichen investitionstheoretischen Mängeln“, die eine „praktische Nutzung als Instrument der wertorientierten Steuerung stark einschränken“<sup>53)</sup>. Wie gezeigt wurde, ist dieser Einwand bezüglich des CGU-Konzepts nicht zu teilen. In Bezug auf den VIU ist er den realen Bedingungen entsprechend zu relativieren, denn umgekehrt erfordert die praktische Nutzbarkeit ebenso das Inkaufnehmen „investitionstheoretischer Mängel“. *Olbrichs* Kritikpunkte erweisen sich im Einzelnen als wenig überzeugend. Der erste Kritikpunkt ist nicht zutreffend, der zweite ist im Hinblick auf die Praktikabilität in erheblichem Maße zu relativieren, und der dritte ist zumindest so allgemein, dass er gegen die Impairment-Daten im Speziellen nicht greift.

Fazit: Der Rückgriff des Controlling auf die vorhandenen Rechnungslegungsdaten zur Vermeidung von Doppelarbeiten kann bezüglich des VIU einer CGU nach Ansicht des Verfassers durchaus empfohlen werden<sup>54)</sup>.

39) Vgl. *Lorson*, a.a.O. (Fn. 32), S. 447 f.

40) Vgl. *Haaker*, KoR 2005 S. 353. Der IAS 36 muss hierfür allerdings nicht zwingend geändert werden. Vgl. *Olbrich*, KoR 2005 S. 44.

41) Vgl. im Einzelnen *Haring*, Zur Abbildung von Kapitalkosten und Steuern beim impairment of assets gemäß IAS 36, 2004, S. 237 ff. und 250.

42) Vgl. *Moxter*, a.a.O. (Fn. 35), S. 25 f. Im Grunde fängt Typisierung schon bei der Vernachlässigung nicht-finanzieller Ziele an. Vgl. hierzu *Moxter*, a.a.O. (Fn. 35), S. 75 f.

43) Vgl. *Böcking/Nowak*, DB 1998 S. 687.

44) Vgl. *Böcking/Nowak*, DB 1998 S. 688.

45) Vgl. *Gerke/Bank*, Finanzierung, 1998, S. 206; kritisch *Ballwieser*, WPg 2002 S. 738. Nach *Busse von Colbe* (ZGR 1997 S. 279) „ist bisher kein überzeugenderer Ansatz für die Schätzung des Risikozuschlags entwickelt worden“.

46) Vgl. *Mandl*, a.a.O. (Fn. 21), S. 148.

47) Vgl. *Moxter*, a.a.O. (Fn. 35), S. 26.

48) Vgl. kritisch *Böcking/Nowak*, DB 1998 S. 690.

49) Vgl. hierzu *Speckbacher*, DBW 1997 S. 631 f.

50) *Olbrich*, KoR 2005 S. 43.

51) Zur Risikoberücksichtigung nach IAS 36 vgl. *Mandl*, a.a.O. (Fn. 21), S. 139 ff.

52) Vgl. *Deloitte* (Hrsg.), Goodwill bilanzieren und steuern, <http://www.iasplus.de/documents/goodwill.pdf>, S. 10; *Pellens/Epstein/Barth/Ruhwedel/Sellhorn*, BB-Special 10 2005, S. 17.

53) *Olbrich*, KoR 2005 S. 43 (beide Zitate).

54) Vgl. *Deloitte* (Hrsg.), Goodwill bilanzieren und steuern, <http://www.iasplus.de/documents/goodwill.pdf>, S. 20.